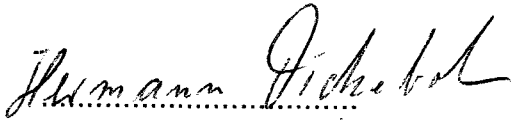


- Neufassung -

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.



(Hermann Dickebohm)



(Mathias Hiller)

# Satzung des Sportvereins Eintracht Brual

## § 1

### Name und Sitz

- (1) Der Sportverein führt den Namen:  
" Eintracht Brual e.V. ".
- (2) Er besteht seit dem Jahre 1967 als nicht eingetragener Verein.
- (3) Er ist am 7.2.1974 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes  
Papenburg - VR 285 - eingetragen worden.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in 2994 Rhede, Ortsteil Brual.

## § 2

### Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege der Körperertüchtigung  
seiner Mitglieder durch den Sport, insbesondere für seine  
jugendlichen Mitglieder.
- (2) Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemein-  
nützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " steuerbegünstigte  
Zwecke " der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster  
Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4

### Zweckgebundene Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke  
verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

### Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landesportbundes Niedersachsen e.V. in Hannover mit seinen Gliederungen und des Niedersächsischen Fußballbundes e.V. in Hannover.
- (2) Er kann weiter Mitglied weiterer Fachverbände sein, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (3) Der Verein regelt im Einklang mit den Satzungen der überregionalen Verbände seine Angelegenheiten selbständig.

## § 6

### Haftung des Vereins

- (1) Für Personenschäden bei Sportunfällen haftet der Verein entsprechend der bestehenden Sporthaftpflichtversicherung durch den Landessportbund oder bei Mitgliedern, die noch Schüler sind, durch die gesetzliche Schüler-Unfall-Versicherung. Für Haftpflichtschäden kommt der Verein nur auf, soweit Deckung durch die Sporthaftpflichtversicherung gegeben ist.
- (2) Jeder Unfall bzw. Schadensfall, der im Zusammenhang mit der Ausübung des Sportes im Verein entstanden ist, ist sofort dem Vorstand des Vereines zu melden.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 8

Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, die ausschließlich die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.
- (2) Welche Sportarten betrieben werden sollen, wird durch *Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt*.
- (3) An der Spitze jeder Abteilung steht ein Obmann.
- (4) Jede Abteilung gliedert sich nach den Richtlinien ihres zuständigen Fachverbandes in Unterabteilungen, und zwar:
  - a) die Herren- und Damenabteilung für Erwachsene,
  - b) die Jugendabteilung für Jugendliche bis 18 Jahren.
- (5) An der Spitze jeder Unterabteilung stehen die jeweiligen Fachwarte.
- (6) Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen den Sport ausüben.

§ 9

Eintritt der ordentlichen Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (4) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Minderjährige werden dabei von ihren gesetzlichen Vertretern vertreten.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 10

Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 11

Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Schriftführer des Vereins erforderlich.

§ 12

Ausschluß der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
- (2) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig, unter anderem bei grober und schuldhafter Verletzung von § 16 der Satzung.
- (3) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Ehrenrat.
- (4) Der Vorstand im Sinne von § 22 der Satzung hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung des Ehrenrates mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluß eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich per Einschreiben oder persönlich durch ein Vorstandsmitglied im Sinne von § 22 der Satzung bekanntgemacht werden.

§ 13

Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit sechs fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstandes im Sinne von § 22 der Satzung, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 14

Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und ist im 4. Quartal des laufenden Jahres nachträglich zu zahlen. Der Eintrittsmonat gilt als erster Beitragsmonat.
- (4) In besonders gelagerten Fällen wie Bedürftigkeit kann ein Mitglied auf seinem Antrag durch Beschluß des Vorstandes von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis auf Weiteres befreit werden.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 15

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:
  - a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.

- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen gewünschten Abteilungen auszuüben.
- d) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle im Rahmen des abgeschlossenen Versicherungsvertrages zu verlangen.

## § 16

### Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der diesem angeschlossenen Fachverbände bzw. des Niedersächsischen Fußballbundes e.V., soweit deren Sportart ausgeübt wird, sowie auch die Beschlüsse der vor genannten Organisationen zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins gemäß §§ 2, 3 und 4 zu handeln.
- c) die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben.
- e) sich in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten den Entscheidungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie den Sportgerichten der überregionalen Verbände zu unterwerfen.

## § 17

### Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung als Generalversammlung oder als Jahreshauptversammlung oder als außerordentliche Mitgliederversammlung,
- b) der engere Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) der Festausschuß und
- e) der Ehrenrat.

- (2) Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung hierfür erfolgt nicht. Auslagen werden vom Verein erstattet.

## § 18

### Mitgliederversammlung

- (1) Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.
- (2) Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben ein Stimmrecht. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (3) Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit unter Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu gestatten.
- (4) Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal als Jahreshauptversammlung und alle vier Jahre einmal als Generalversammlung einberufen werden.
- (5) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Vereins. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe ist auch die Tagesordnung in der gleichen Form bekanntzugeben.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt.

## § 19

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Entlastung und Neuwahl des gesamten Vorstandes,
- b) Wahl der Festausschußmitglieder,
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- d) Wahl von mindestens drei Kassenprüfern,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Zusammenschluß mit anderen Vereinen),
- g) Beratung und Beschlußfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, daß durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden,
- h) Beschlußfassung über den Jahresbericht des Vorstandes, die Jahresrechnung des Vereins für das abgelaufene Vereinsjahr und die Entlastung des Vorstandes und
- i) Festsetzungen der Mitgliedsbeiträge und die Regelung über die Auslagenerstattung für Vorstandsmitglieder und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder.



§ 20

Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsbericht der Organsmitglieder und der Kassenprüfer,
- c) Beschlußfassung über die Entlastung,
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr (nur wenn eine Beitragserhöhung für das kommende Geschäftsjahr vorgesehen ist),
- e) Neuwahlen,
- f) besondere Anträge.

§ 21

Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Bei der Jahreshauptversammlung entfällt grundsätzlich die Wahl eines gesamten neuen Vorstandes. Erforderlich werdende Änderungen in der Besetzung einzelner Vorstandsämter sind jedoch möglich. Ansonsten entsprechen die Aufgaben der Jahreshauptversammlung denen der Generalversammlung.

§ 22

Vereinsvorstand (engerer Vorstand)

(1) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer.

(2) Er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter oder im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden aus dem 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer.

§ 23

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Sportwart,
- b) den Obmännern im Sinne von § 8 Abs. 3 der Satzung,
- c) den Fachwarten im Sinne von § 8 Abs. 5 der Satzung,
- d) dem Pressewart,

§ 24

Pflichten und Rechte des engeren Vorstandes

I. Aufgaben des engeren Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen. Er ist verpflichtet, die Mitglieder des Vereins gegen Sportunfälle zu versichern.
2. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern des engeren Vorstandes deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

II. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit seinem Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung.
2. Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht.

Falls der erste Vorsitzende an der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gehindert ist, vertritt er den Verein mit einem weiteren Mitglied des engeren Vorstandes.

3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für die Kassenführung verantwortlich.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch anerkannte Belege, die vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter anerkannt sein müssen, nachzuweisen. Er führt eine Mitgliederliste.

4. Der Schriftführer führt im Auftrage des Vorstandes den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt das Vereinsarchiv und schreibt die Vereinschronik.

## § 25

### Die Wahl des erweiterten Vorstandes

- (1) Der Sportwart, die Obmänner, die Kassenprüfer, der Pressewart und der Gerätewart werden wie der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Fachwarte der Abteilungen, mit Ausnahme des Fachwartes der Abteilung Fußball, werden von ihren Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Die Fußballabteilung schlägt der Mitgliederversammlung einen Fachwart vor. Die Bestätigung bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten.
- (4) Der erweiterte Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## § 26

### I. Pflichten und Aufgaben des erweiterten Vorstandes (§ 23)

- (1) Der erweiterte Vorstand soll in Zusammenarbeit mit den Obmännern und den Fachwarten (§ 8 Abs. 3 und 5) Übungs- und Trainingspläne erstellen.

Er soll den Ablauf des Sportgeschehens und der Vereinsveranstaltungen organisieren, die Arbeit zwischen den Abteilungen koordinieren und die in der Mitgliederversammlung und vom engeren Vorstand gefaßten Beschlüsse ausführen und verwirklichen.

## II. Aufgaben der Mitglieder des erweiterten Vorstandes (§ 23)

- (1) Die Obmänner vertreten die Interessen ihrer jeweiligen Abteilung. Sie sind Ansprechpartner für die jeweiligen Fachwarte.
- (2) Die Fachwarte vertreten die Interessen ihrer jeweiligen Unterabteilung. Sie sind Ansprechpartner für die Betreuer der einzelnen Mannschaften und vertreten den Sportverein bei den entsprechenden Versammlungen der übergeordneten Fachverbände.
- (3) Der Pressewart hat im Auftrage des Vorstandes für Presseveröffentlichungen zu sorgen.

## § 27

### Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr die Vereinskasse, die Rechnungsbelege und Kassensbücher zu prüfen. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten und in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (2) Sie werden auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## § 28

### Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein.

- (2) Sie werden auf der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Ehrenrat hat das Recht, mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins zu beschließen, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht. Er beschließt ferner über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 12. Er darf folgende Strafen verhängen:
  - a) Verwarnung,
  - b) Verweis,
  - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
  - d) Ausschluß von der Teilnahme am Sporthetrieb,
  - e) Ausschluß aus dem Verein (gemäß § 12).
- (4) Bei Mitgliedern des Vorstandes beschließt die Jahreshauptversammlung bzw. die Generalversammlung auf Antrag des Ehrenamtes diese Strafe.

#### § 29

##### Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (2) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlußfähig, wenn wenigstens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Sollte nach zweimaliger Ladung im Vorstand oder im erweiterten Vorstand keine Mehrheit erreicht werden, ist der Vorsitzende verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handzeichen. Es muß geheim abgestimmt werden, wenn es die Mehrzahl der stimmberechtigten Anwesenden verlangt.

- (6) Über sämtliche Versammlungen hat der Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Sie sind vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, sofern sie die Versammlung geleitet haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll muß u.a. Angaben über die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge und das festgestellte Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders kenntlich zu machen.

### § 30 Satzungsänderung

Zur Beschlußfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### § 31 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

### § 32 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

### § 33 Ehrenamtszuschale

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

### § 34 Auflösung und Änderung des bisherigen Zwecks des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden und seine Zweckbestimmung ändern.
- 2) Zur Beschlußfassung über die Vereinsauflösung und eine Zweckänderung ist eine Mehrheit von 4/5 von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (3) Erscheinen bei dieser Beschlußfassung weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (5) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes an den Landessportbund e.V. in Hannover oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

35  
§ 34

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem 8. Dezember 1985 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung vom 8.12.1973 außer Kraft.

2994 Rhede, Ortsteil Brual, den 7.12.1985

*Hermann Schulte*  
.....  
(Hermann Schulte, 1. Vors.)

*Hermann Sanders*  
.....  
(Hermann Sanders, stellv. Vors.)

*Hans-Georg Herrmann*  
.....  
(Hans-Georg Herrmann, Schriftf.)

*Bernhard Schipmann*  
.....  
(Bernhard Schipmann, Kassenw.)

*Franz Englisch*  
.....  
(Franz Englisch, Sportw. u. Fußballobm.)

*Lenchen Sanders*  
.....  
(Lenchen Sanders, Turnobm. u. Frau 1.)

*J. Telgen*  
.....  
(Josef Telgen, Fachwart)

*Ansgar Loth*  
.....  
(Ansgar Loth, Jugendw.)

*Johann Roskam*  
.....  
(Johann Roskam, Pressewart)

Weitere Unterschriften von Vereinsmitgliedern (Mindestens 7)

Johannes Dickler

v. Olm

Wilhelm Loh

B. C. C.

Herrn, Rablen

Martin Loh

Bündel Leichte

H. Wittrock

Andreas Bising

Theo. Kasse

H. Kötter

Herrn. Schmitz